

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Nordrhein-Westfalen

Linn Meyer, Marina Klimke

Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Nordrhein-Westfalen bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

1. Anlage von Agroforstsystemen

In Nordrhein-Westfalen besteht keine Fördermöglichkeit, die explizit die Anlage von Agroforstsystemen fördert. Es besteht aber die folgende Alternative:

Anpflanzung und Pflege von Biotopen: Je nach Art des Agroforstsystems und sofern das Agroforstsystem nicht produktiv genutzt werden soll (z.B. Windschutzhecke, Streuobstwiese) kann die Anlage des Agroforstsystems ggf. im Rahmen der Naturschutzförderrichtlinie gefördert werden. Es werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems ggf. auch als Kompensationsmaßnahme finanziert werden. Ansprechpartner ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

! **WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

2. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Nordrhein-Westfalen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

! **WICHTIG:** Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

! **WICHTIG:** Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ WICHTIG: In Nordrhein-Westfalen kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit einer Förderung nach ÖR 1a, 1b oder 1c kombiniert werden. Die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie kombiniert werden. Weitere Informationen zur Kombination der ÖR 3 mit anderen Ökoregelungen finden sich [hier](#) (Seite 20). Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR 3 mit Agrarumweltmaßnahmen finden sich [hier](#) (Anlage 2).

3. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Nordrhein-Westfalen sind dies derzeit 2.240 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau und 1060 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Streuobstpflge: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. eine Förderung für die Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen beantragen. Voraussetzung ist ein Mindestobstbaumbestand von 35 Bäumen/ha bzw. eine Mindestflächengröße von 0,15 ha und ein Baumbestand von mind. 10 Bäumen. Die Förderhöhe beträgt 20 €/Baum/Jahr bzw. max. 1520 €/ha/Jahr. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt und sie die oben beschriebene Förderung für die Pflege von Streuobstbeständen in Anspruch nehmen, können Sie ggf. außerdem eine Förderung für die extensive Unternutzung von Streuobstbeständen beantragen. Voraussetzung ist u.a. der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel. Die Förderhöhe beträgt 260 €/ha und Jahr. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in beiden Fällen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Pflege und Nachpflanzung von Hecken: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein nicht-produktives System handelt, das Heckenstrukturen beinhaltet, können Sie ggf. eine Förderung für die Pflege und Nachpflanzung von Hecken beantragen. Die genauen Pflegemaßnahmen werden von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt. Die Förderhöhe beträgt 0,6 €/m² bis 0,9 €/m² und Jahr. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Hecken gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Pflege von Biotopen: Je nach Art des Agroforstsystems und sofern das Agroforstsystem nicht produktiv genutzt wird, kann die Pflege bestehender Agroforstsystems ggf. im Rahmen der Naturschutzförderrichtlinie gefördert werden (s.o., z.B. Pflege bestehender, alter Streuobstwiesen mit Bedeutung für den Biotopverbund). Es werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Nordrhein-Westfalen:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm>
- Förderübersicht der Baumländekampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst:
<https://www.baumland-kampagne.de/unser-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge:
https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und_-pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages